



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe
Abendgymnasien und Kollegs
Freien Waldorfschulen
Beruflichen Gymnasien

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33/41 – 83212-5 – 01/20

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
10.12.2020

**Zentralabitur 2021; Voraussetzungen und Antragsverfahren für dezentrale schriftliche
Abiturprüfungen 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Anlage: Fächerübersicht

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 -
- b) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 -
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707)
- e) Bek. d. MK „Termine für die Abiturprüfungen 2021“ v. 9.4.2019 (SVBl. S. 228)

Für die schriftlichen Abiturprüfungen werden gemäß § 11 Abs. 7 NSchG und gemäß Bezugsverordnungen zu a und c grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. Die Prüfungsfächer, in denen landesweit einheitliche Aufgaben gestellt werden, sind in Nr. 2.2 EB-AVO-GOBAK einzeln aufgeführt.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Postfach 161
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-
Station**
Braunschweiger Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



1. Maßnahmen zur Sicherstellung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen 2021

Aufgrund von Maßnahmen im Rahmen des Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie (z. B. Quarantänemaßnahmen für ganze Kurse oder Schuljahrgänge, Schule im Szenario B, Home-Office für vulnerable Lehrkräfte) wird der Präsenzunterricht im 13. Schuljahrgang im Schuljahr 2020/2021 in den Kursen der Prüfungsfächer mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen für die schriftliche Abiturprüfung auf unterschiedliche Weise beeinträchtigt. Dabei können verschiedene Schulen bzw. Regionen unterschiedlich stark betroffen sein. Es besteht die Gefahr, dass in einzelnen Kursen die für die Abiturprüfung relevanten Themen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht in der gebotenen Tiefe unterrichtet werden können.

Um sicherzustellen, dass den betroffenen Schülerinnen und Schülern durch den fehlenden Präsenzunterricht keine Nachteile entstehen, sind in diesen Fällen folgende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen:

- Der Unterricht in den Prüfungsfächern soll im Schuljahrgang 13 bei Abwesenheit der Fachlehrkraft vorrangig und so weit wie möglich vertreten werden. Dies gilt für Präsenz- und Distanzunterricht.
- Der Schuljahrgang 13 sollte den größtmöglichen Anteil an Präsenzunterricht in den Prüfungsfächern erhalten; so sollte z. B. bei Szenario B geprüft werden, ob es Möglichkeiten gibt, den Schuljahrgang 13 weitgehend (insbesondere in den Prüfungskursen) im Einklang mit der Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung im Präsenzunterricht zu behalten.
- Ausgefallener Unterricht in Prüfungsfächern im 13. Schuljahrgang ist möglichst nachzuholen.
- Bei längeren Phasen des Distanzunterrichts im 13. Schuljahrgang sollten zusätzliche Stunden im Präsenzunterricht angesetzt werden.
- Der Präsenzunterricht in den Prüfungsfächern hat Vorrang vor außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sollten außerhalb des Präsenzunterrichts stattfinden.
- Auch im Distanzunterricht sind die Prüfungskurse vorrangig zu versorgen.

2. Mindestbedingungen für die Beantragung der Durchführung dezentraler schriftlicher Abiturprüfungen 2021 aufgrund der Corona-Pandemie

Bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 (29.01.2021) ermittelt jede Schule, wieviel Unterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht als Präsenzunterricht stattgefunden hat.

Wenn für das 1. Schulhalbjahr 2020/2021 für einen Prüfungskurs im 13. Schuljahrgang einer der nachfolgenden Fälle vorliegt, kann ein Antrag auf Durchführung einer dezentralen schriftlichen Abiturprüfung (in Abweichung von Nr. 2.2 EB-AVO-GOBAK) für diesen Prüfungskurs gestellt werden:

- i. d. R. acht Wochen Unterricht im Szenario B
- i. d. R. sechs Wochen Unterricht im Szenario C (oder Quarantäne eines Kurses)
- i. d. R. vier Wochen vollständiger Unterrichtsausfall aufgrund besonderer Umstände

Für die Feststellung, ob die o. g. Zeiträume erfüllt sind oder nicht, ist es unerheblich, ob die jeweiligen Unterrichtsbedingungen zusammenhängend oder mit Unterbrechungen vorliegen.

Eine Antragsstellung ist auch möglich, wenn sich Anteile mehrerer der vorgenannten Einschränkungen des Präsenzunterrichts zu einem vergleichbaren Fall summieren.

Ein Antrag kann nur für die Prüfungsfächer gestellt werden, die in der anliegenden Übersicht mit einem A oder B gekennzeichnet sind.

3. Verfahren zur Durchführung dezentraler schriftlicher Abiturprüfungen 2021 aufgrund der Corona-Pandemie

Wenn die in Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber, ob ein Antrag auf Genehmigung der Durchführung einer dezentralen schriftlichen Prüfung für einen Prüfungskurs (in Abweichung von Nr. 2.2 EB-AVO-GOBÄK) tatsächlich erforderlich ist, um Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

3.1 Antrag

Der Antrag ist möglichst frühzeitig, ggf. auch schon vor Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2020/2021, bis **spätestens Mittwoch, 03.02.2021**, bei der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (RLSB) einzureichen. Das RLSB prüft die Anträge und entscheidet kurzfristig über deren Genehmigung. Die Logistikstelle des MK wird von dem RLSB zeitgleich über die Genehmigung informiert.

3.2 Prüfungsaufgaben

Je nach Fach können einzelne Prüfungsteile oder die gesamten Prüfungsaufgaben durch dezentrale Aufgaben ersetzt werden. Näheres ergibt sich aus der anliegenden Übersicht. In den mit B gekennzeichneten Fächern ist dem Antrag der Schule eine Beschreibung des voraussichtlichen Lernstandes (bezogen auf die thematischen Hinweise für das entsprechende Fach für die Abiturprüfung 2021) der jeweiligen Lerngruppe beizulegen. Nach Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Antrag erfüllt sind, beauftragt die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent eine Fachberaterin oder einen Fachberater damit, im direkten Austausch mit der betroffenen Fachlehrkraft thematische Vorgaben für die von der Fachlehrkraft zu erstellenden Aufgaben festzulegen und Hinweise für den noch zu erteilenden Unterricht im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu geben. Diese Vorgaben sind schriftlich zu dokumentieren. Abschließend entscheidet hierzu die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent.

Die für die jeweilige Prüfungsgruppe zu erstellenden Aufgaben werden in einem Genehmigungsverfahren in entsprechender Anwendung von Nr. 9.3 und Nr. 9.4 EB-AVO-GOBAK erarbeitet. Prüflinge, die dezentral erstellte Aufgaben erhalten, haben in vergleichbarer Weise Auswahlmöglichkeiten wie Prüflinge, die zentral erstellte Aufgaben erhalten. Die Schule legt entsprechend dem vorgenannten Grundsatz dem RLSB bis **spätestens Freitag, 12.03.2021**, Vorschläge für dezentrale Aufgaben oder Aufgabenteile vor. Das RLSB prüft und genehmigt die dezentral erstellten Aufgabenvorschläge. Eine Auswahl aus den eingereichten Vorschlägen durch das RLSB erfolgt in diesem Verfahren nicht. Die Fachlehrkräfte, die die Aufgabenvorschläge erstellen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet und geben hierzu eine schriftliche Erklärung ab. Ein entsprechendes Muster für eine Geheimhaltungserklärung wird gesondert zur Verfügung gestellt. Die Lehrkräfte werden in der Zeit der Erarbeitung der Prüfungsaufgaben nach Möglichkeit von außerunterrichtlichen Aufgaben, in Ausnahmefällen auch von unterrichtlichen Aufgaben, in der Schule entlastet. Über die Entlastung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung.

3.3 Abweichende Regelungen zum Bezugserlass zu e

In Abweichung von Nr. 4 des Bezugserlasses zu e finden die in diesem Verfahren genehmigten dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen an den in Nr. 2 und Nr. 3 des Bezugserlasses zu e vorgesehenen Terminen statt. Der in Nr. 4 des Bezugserlasses zu e vorgesehene Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge beim RLSB gilt für die in diesem Verfahren genehmigten dezentralen schriftlichen Abiturprüfungen nicht.

Im Auftrage

Stein



Zentralabitur 2021– schriftliche Prüfungsfächer

	Fach	Dezentrale Aufgaben(teile)	
1	Deutsch	Ganze Prüfungsaufgabe	A
2	Englisch	Ggf. Prüfungsaufgabe 3 (Schreiben)	B
3	Französisch	Ggf. Prüfungsaufgabe 3 (Schreiben)	B
4	Spanisch	Ggf. Prüfungsaufgabe 3 (Schreiben)	B
5	Latein	Ganze Prüfungsaufgabe	A
6	Griechisch	Ganze Prüfungsaufgabe	A
7	Kunst	Ganze Prüfungsaufgabe	A
8	Musik	Auf Grundlage des Lernstandes sind ggf. einzelne Aufgaben dezentral zu erstellen	B
9	Erdkunde	Ganze Prüfungsaufgabe	A
10	Geschichte	Ganze Prüfungsaufgabe	A
11	Politik-Wirtschaft	Ganze Prüfungsaufgabe	A
12	Ev. Religion	Ganze Prüfungsaufgabe	A
13	Kath. Religion	Ganze Prüfungsaufgabe	A
14	Werte und Normen	Ganze Prüfungsaufgabe	A
15	Mathematik	Auf Grundlage des Lernstandes sind ggf. einzelne Aufgaben dezentral zu erstellen	B
16	Biologie	Ganze Prüfungsaufgabe	A
17	Chemie	Ganze Prüfungsaufgabe	A
18	Physik	Auf Grundlage des Lernstandes sind ggf. einzelne Aufgaben dezentral zu erstellen	B
19	Informatik	Auf Grundlage des Lernstandes sind ggf. einzelne Aufgaben dezentral zu erstellen	B
20	Sport	Keine Dezentralisierung erforderlich (schriftliche Prüfung) Für die sportpraktischen Prüfungen sind gesonderte Regelungen zu beachten.	C
21	Ernährung	Ganze Prüfungsaufgabe	A
22	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen und Controlling	Ganze Prüfungsaufgabe	A
23	Pädagogik-Psychologie	Ganze Prüfungsaufgabe	A
24	Gesundheit-Pflege	Ganze Prüfungsaufgabe	A
25	Betriebs- und Volkswirtschaft	Ganze Prüfungsaufgabe	A
26	Volkswirtschaft	Ganze Prüfungsaufgabe	A

A: Ganze Prüfungsaufgabe

B: Ein Prüfungsteil

C: Keine dezentrale Aufgabenstellung erforderlich